

Charakter dieser Machwerke klar zu machen. Bei Kontrollen in den Schulen, wird immer wieder festgestellt, daß einige Schüler im Besitz von Schund- und Schmutzschriften sind. Deshalb ist es erforderlich, jedem Jugendlichen, jedem Bürger die Auswirkungen der Schundliteratur vor Augen zu führen und in ihnen einen natürlichen Abscheu vor diesen Erzeugnissen hervorzurufen.

Von diesen Gedanken gingen die Staatsanwälte des Kreises Hildburghausen aus, als sie gegen Ende des vergangenen Jahres gemeinsam mit den Mitarbeitern der Abt. Volksbildung des Rates des Kreises eine Ausstellung „Kampf gegen Schund und Schmutz“ aufzubauen begannen. Alles Material wurde aus eigenen Mitteln bestritten, so daß für die Ausstellung lediglich 2,20 DM Kosten — für Bilderlösen — entstanden.

In der Ausstellung, die im März 1956 eröffnet wurde, geben Bildtafeln mit Ausschnitten aus Schundschriften einen Überblick über die verschiedenen Spielarten der sog. Comics. An Beispielen wird gezeigt, wie diese Schmutzerzeugnisse zur Brutalität, zum Mord, zum Rassen- und Völkerhaß auf fordern und welche Auswirkungen sie auf die Jugendkriminalität in den USA und Westdeutschland haben. Über die Entwicklung der Jugendkriminalität in Westdeutschland gibt eine statistische Übersicht Auskunft.

Um die jugendlichen Besucher, aber auch die Erwachsenen auf fortschrittliche, echte Abenteuerliteratur aufmerksam zu machen, beschäftigen sich verschiedene Bildtafeln mit der Jugendliteratur der DDR. Außerdem ist die Volksbuchhandlung in der Ausstellung mit einem reichhaltigen Angebot fortschrittlicher Jugendliteratur vertreten.

Den Besuchern der Ausstellung werden ferner Lichtbilder über die Schundliteratur und deren Auswirkungen vorgeführt.

Bereits in den ersten sechs Tagen sahen sich mehr als 1000 Besucher die Materialien und den Lichtbildervortrag an. 70 % der Besucher waren Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren. In Diskussionen bringen die Besucher zum Ausdruck, daß ihnen die Ausstellung einen umfassenden Überblick über die Auswirkungen der Schundliteratur gibt, und es wird immer wieder die Frage gestellt, weshalb die Produktion solcher Schmutzerzeugnisse nicht von sämtlichen Staaten verboten wird. Auch die Eintragungen im Besucherbuch zeigen, daß die Ausstellung als inhaltsreich und aufklärend empfunden wird und damit offenbar den Zweck erfüllt, den wir mit ihr angestrebt haben: den allgemeinen Boykott der Schund- und Schmutzerzeugnisse.

LOTHAR HARTUNG,
Staatsanwalt des Kreises Hildburghausen

Rechtssprechung

Entscheidungen des Obersten Gerichts Strafrecht

§§ 222 StGB; §§ 1, 2, 45 VO zum Schutze der Arbeitskraft.

Zur Frage der Kausalität einer Verletzung von Arbeitsschutzbestimmungen für einen tödlichen Unfall und die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Nichteinhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen*).

OG, Urt. vom 14. Mai 1956 — 2 Zst III 20/56.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat zwar richtig erkannt, daß in vorliegendem Falle die fahrlässige Tötung des Malers W. nicht durch ein positives Handeln der Angeklagten, sondern nur durch ein Unterlassen verursacht sein kann; es hat aber nicht genügend beachtet, daß der Unterlassende strafrechtlich nur dann verantwortlich ist, wenn eine sich aus dem Gesetz oder gesellschaftlichen Stellung des Unterlassenden ergebende Pflicht zum Handeln bestand und er diese Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat. Ob Umstände Vorlagen, die eine solche Pflicht zum Handeln begründeten, hätte das Gericht eingehend prüfen müssen.

Da es sich um einen Betriebsunfall handelt, war es notwendig, zu klären, welche Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten gewesen wären und ob dem Angeklagten die Verpflichtung obgelegen hat, für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen bei der Durchführung der Malerarbeiten an der Krananlage zu sorgen. Hätten diese Untersuchungen ergeben, daß die Angeklagten hierzu verpflichtet waren, dann war weiter festzustellen, ob sie ihre diesbezüglichen Pflichten schuldhaft verletzt haben und ob der Tod des Malers W. bei Erfüllung dieser Pflichten durch die Angeklagten verhindert worden wäre.

Auszugehen war von der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951. Danach sind der Betriebsleiter und die von ihm mit der Leitung und Aufsicht der Produktion, der Produktionseinrichtungen und der Beschäftigten beauftragten Personen, wie Ingenieure, Techniker, Abteilungsleiter, Werkmeister u. ä. in ihren Arbeitsbereichen persönlich für die Durchführung und Einhaltung der Maßnahmen zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter verantwortlich (vgl. §§ 1, 2 der Verordnung). Die insoweit dem Be-

triebsleiter obliegenden Pflichten sind in der Arbeitsschutzbestimmung Nr. 1 — allgemeine Vorschriften — vom 23. Juli 1952 näher dargelegt. Da es sich in vorliegendem Falle um einen Großbetrieb handelt und es daher ausgeschlossen ist, daß der Betriebsleiter die Instruktion der einzelnen Arbeiter und Angestellten über die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften sowie die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften an jedem Arbeitsplatz selbst durchführen kann, verdient neben § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft § 5 der Arbeitsschutzbestimmung Nr. 1 besondere Beachtung. Danach muß jeder Betrieb und — soweit erforderlich — jeder Betriebsteil unter Aufsicht einer kenntnis- und erfahrungsreichen, mit den Arbeitsschutzbestimmungen vertrauten, zuverlässigen Person stehen (z. B. Abteilungsleiter, Meister u. ä.).

Hieraus ergibt sich eindeutig die Verantwortlichkeit des Betriebsleiters und der von ihm mit der Leitung und Aufsicht der Produktion, der Produktionseinrichtungen und der Beschäftigten beauftragten Personen für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, jeweils für den Arbeitsbereich dieser Personen. Ihre Verantwortlichkeit wird keineswegs dadurch geschmälert, daß den Organen des staatlichen Arbeitsschutzes (§ 36 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft) bzw. den gewerkschaftlichen Arbeitsschutzkommissionen (§ 35 der Verordnung) Kontrollfunktionen übertragen sind und letzteren gleichzeitig die rechtliche Grundlage für die Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes der Werk tätigen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes gegeben worden ist. Auch in Betrieben, in denen eine betriebliche Sicherheitsinspektion oder Sicherheitsinspektoren tätig sind, bleiben der Betriebsleiter und die von ihm mit der Leitung und Aufsicht der Produktion beauftragten Personen in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen voll für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Das folgt auch aus den Aufgaben, die diesen Organen in dem zur Zeit des Unfalls noch geltenden Abschnitt III der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft übertragen sind. Sie haben den Betriebsleiter im wesentlichen bei der Organisation der Sicherheit zu unterstützen und zu beraten.

Das Kreisgericht hätte demzufolge zunächst untersuchen müssen, ob die Malerarbeiten in den Arbeits- bzw. Aufsichtsbereichen der Angeklagten durchgeführt wurden. In bezug auf den Angeklagten K. steht es außer Zweifel, daß er als Obermeister der Abteilung Lackiererei für die Beaufsichtigung der von ihm mit der Durchführung der Konservierung der Krananlage beauftragten Maler — zu denen auch der Verunglückte gehörte — unmittelbar zuständig war. Ob die Durchführung dieser Arbeiten auch in den Tätigkeitsbereich

*) Gemäß der Anordnung vom 19. April 1956 über die Änderung der Bezeichnung der Bestimmungen über Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. I S. 384) wird die Bezeichnung „Arbeitsschutzbestimmung“ durch „Arbeitsschutzanordnung“ ersetzt. — Die Redaktion.